

Aufgrund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565), erlässt die Stadt Meiningen folgende:

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Meiningen „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ vom 07.04.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2025

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Meiningen im Stadtgebiet Meiningen mit Ausnahme der Ortsteile Herpf, Henneberg, Einödhäusen, Unterharles, Stepfershausen, Träbes, Walldorf, Wallbach und Sülzfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Meiningen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „SAM“.
- (3) Das Stammkapital der SAM beträgt 6.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der SAM ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Entsorgung des Fäkalschlammes. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der SAM fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Die SAM kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der SAM sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der SAM. laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der SAM einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz,
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der SAM die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der SAM die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der SAM tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 130.000 Euro übersteigen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 130.000 Euro,
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 130.000 Euro überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 130.000 Euro überschreiten,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 130.000 Euro übersteigt,

8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 130.000 Euro beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 130.000 Euro im Einzelfall beträgt,
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
 4. die Gewährung von Krediten der Stadt an SAM oder der SAM an die Stadt,
 5. Feststellung der Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 130.000 Euro übersteigen,
 11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 520.000 Euro übersteigen,
 12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 520.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der SAM, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 15. die Änderung der Rechtsform der SAM.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der SAM, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die SAM bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Der Werkleiter kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der SAM übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Städtische Abwasserentsorgung Meiningen.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die SAM ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der SAM ist das Kalenderjahr.

Version	Fassung	Amtsblatt	Änderung	Inkrafttreten
Neufassung	07.04.1999	23.04.1999	-	24.04.1999
1. Änderung	08.05.2002	22.05.2002	Euro-Umstellung	23.05.2002
2. Änderung	23.06.2025	23.07.2025	Einrichtungsgebiet	24.07.2025